

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 28.04.2026, mit der die Vorlage von nicht der Pflicht zur Vorlage bei der Trophäenschau unterliegenden Stücken des Rot-, Reh- und Muffelwildes im Bezirk Landeck geregelt wird (VO-Grünvorlage 2026)

I.

Allgemeines:

Sämtliche nicht der Pflicht zur Vorlage bei der Trophäenschau nach § 38 Abs. 1 unterliegende erlegte bzw. aufgefundene Stücke Rotwild sind gemäß § 38 Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz 2004 vom Jagdausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten fachlich befähigten Person vorzulegen (Grünvorlage). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage, die Vorlagefrist und die Kennzeichnung der Wildstücke sowie die Führung der fortlaufenden Aufzeichnung der Vorlage (Vorlageliste) und deren Übermittlung an den Hegemeister zu erlassen. Mit der Novelle des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 40/2022, wurde für Bezirksverwaltungsbehörden die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Verordnungen nach § 38 Abs. 3 anstelle der Grünvorlage die elektronische Übermittlung einer Fotodokumentation des Abschusses samt der Koordinatenangabe vorzusehen. Eine solche Verordnung hat auch nähere Bestimmungen über die Anforderungen an diese Fotodokumentation zu enthalten. Von den genannten Verordnungsermächtigungen soll gegenständlich Gebrauch gemacht werden.

Gemäß § 38 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004 kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören des Bezirksjagdbeirates im Interesse einer geordneten Jagdwirtschaft und einer effektiven Überwachung der Erfüllung des Abschusses durch Verordnung bestimmen, dass der Nachweis für den Abschuss bzw. den Fund sämtlicher oder einzelner Klassen jenes Schalenwildes, das nicht der Pflicht zur Vorlage bei der Trophäenschau nach Abs. 1 unterliegt, dadurch zu erbringen ist, dass erlegte bzw. aufgefundene Wildstücke vom Jagdausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten fachlich befähigten Person vorzulegen sind (Grünvorlage). Eine solche Verordnung ist für ein oder mehrere Jagdgebiete, einen oder mehrere Hegebezirke oder für den gesamten Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen. Ist die Grünvorlage angeordnet, so ist die Erlegung bzw. der Fund in eine Liste (Vorlageliste) einzutragen. In einer Verordnung, mit welcher die Grünvorlage angeordnet wird, sind nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage, die Vorlagefrist und die Kennzeichnung der Wildstücke sowie die Führung einer fortlaufenden Aufzeichnung der Vorlage (Vorlageliste) und deren Übermittlung an den Hegemeister zu erlassen. Mit der Novelle des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 40/2022, wurde für Bezirksverwaltungsbehörden die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Verordnungen nach § 38 Abs. 4 anstelle der Grünvorlage die elektronische Übermittlung einer Fotodokumentation des Abschusses samt der Koordinatenangabe vorzusehen. Eine solche Verordnung hat auch nähere Bestimmungen über die Anforderungen an diese Fotodokumentation zu enthalten. Von diesen Verordnungsermächtigungen soll gegenständlich Gebrauch gemacht werden.

Eine Anhörung des Bezirksjagdbeirates ist erfolgt.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die digitale Grünvorlage wird in einigen Tiroler Bezirken – insbesondere im Bezirk Landeck – bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert. Sie gewährleistet eine mit der physischen Grünvorlage vergleichbare, hohe Qualität der Überprüfung der Erfüllung des Abschusses und ist sowohl für Jagdausübende als auch für Vorlageorgane mit einer deutlichen Arbeitserleichterung, insbesondere einer erheblichen Ersparnis an Zeit-, Fahrt- und Kostenaufwand, verbunden. Zudem hat die digitale Grünvorlage positive Auswirkungen auf die Wildbrethygiene, da erlegte Stücke unmittelbar der im Sinne der Wildbrethygiene notwendigen Kühlung zugeführt werden können. Vor diesem Hintergrund soll die digitale Grünvorlage als primäre Form der Vorlage vorgesehen werden.

Die Anfertigung der vorgesehenen Lichtbilder soll über die als Teil der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) entwickelte mobile Anwendung (App) „Tiroler Jagd“ erfolgen, womit insbesondere

gewährleistet werden soll, dass die entsprechenden Bilddateien automatisch das Datum, die Uhrzeit und die genauen Koordinaten des Aufnahmeortes enthalten. Konkret sollen aus derselben Perspektive zwei Lichtbilder vom Wildkörper anzufertigen sein, eines vor und eines nach Abtrennung der Lauscher. Die abgetrennten Lauscherteile sind auf den Wildkörper zu legen und sollen damit auf dem zweiten Lichtbild, welches in einem Zeitraum von längstens zehn Minuten nach dem ersten Lichtbild anzufertigen sein soll, erkennbar sein. Die Abtrennung der Lauscher im Rahmen der (digitalen) Grünvorlage stellt eine in der jagdlichen Praxis seit Jahren bewährte, zuverlässige Methode zur Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne dar und soll einer möglichen Doppelvorlage vorbeugen. Kennzeichnungsmethoden wie Ohrmarken oder Plomben sowie ähnliche Dokumentationsverfahren wären mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungs- und insbesondere Kostenaufwand verbunden und stellen daher keine praxistaugliche Alternative dar. Die Abtrennung von mindestens einem Drittel der Lauscher scheint aus fachlicher Sicht ausreichend, um die Abschussmeldung überprüfen und Manipulationen ausschließen zu können.

Die in der Anwendung „Tiroler Jagd“ angefertigten Lichtbilder samt Abschussmeldungsdaten sollen sodann in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) hochgeladen werden. In der Praxis erfolgt dieser Vorgang automatisiert über die Anwendung „Tiroler Jagd“, sofern in der App eine Anmeldung mit ID Austria vorgenommen wird; andernfalls können die Bilddateien auch aus der App exportiert und in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) hochgeladen werden. Der örtlich zuständige Hegemeister soll die Vorlage in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) zu prüfen und anschließend zu bestätigen haben, sofern keine begründeten Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Lichtbilder bestehen; auch unvollständige oder mangelhafte Lichtbilder sollen dementsprechend das Unterbleiben der Bestätigung durch den Hegemeister zur Folge haben.

Zu § 2:

In begründeten Ausnahmefällen sollen nach § 1 vorzulegende Wildstücke nach deren Erlegung dem örtlich zuständigen Hegemeister als ganze Wildkörper vorgelegt werden können. Sofern dies mit der Wildbrethygiene vereinbar ist, soll die Vorlage des ganzen Wildkörpers im unaufgebrochenen Zustand erfolgen. Im Falle einer Vorlage im aufgebrochenen Zustand, etwa weil die Vorlage nur mit großer zeitlicher Verzögerung erfolgen kann, sind die Geschlechtsteile mitvorzulegen. Als begründete Ausnahmefälle kommen etwa eine vorgesehene Tierpräparation oder ein Fehlen der zur elektronischen Übermittlung nach § 1 erforderlichen technischen Ausstattung oder Kenntnisse in Betracht. In diesen Ausnahmefällen soll es dem örtlich zuständigen Hegemeister obliegen, das erlegte Wild durch Abtrennung beider Lauscher zu mindestens einem Drittel zu markieren und die Vorlage digital zu dokumentieren. Im ohnehin nur seltenen Fall der Tierpräparation von nicht trophäenträgenden Wildstücken kann die Markierung auch durch kenntliches Einschneiden beider Lauscher erfolgen. Entsprechend der für die digitale Grünvorlage nach § 1 vorgeschlagenen Vorgangsweise soll somit auch in den begründeten Ausnahmefällen des § 2 Abs. 1 eine elektronische Fotodokumentation der Vorlage unter Nutzung der mobilen Anwendung „Tiroler Jagd“ erfolgen und die Vorlage in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) zu bestätigen sein. Der einzige praktische Unterschied zwischen einer Vorlage nach § 1 und jener nach § 2 wird darin liegen, dass die Bilddateien der nach § 2 angefertigten Lichtbilder den Ort und die Zeit der Vorlage anstelle des Abschusses beinhalten. Die korrekten diesbezüglichen Daten sind jedoch ohnehin im Rahmen der Abschussmeldung anzugeben. Insgesamt soll an die Vorlage nach § 2 hinsichtlich der Art und Qualität der Vorlagedokumentation der gleiche Maßstab wie an jene nach § 1 angelegt werden, sodass in jedem Fall eine elektronische Fotodokumentation vorliegt. Da Hegemeister aufgrund der mit der Ausübung dieser Funktion verbundenen regelmäßigen Nutzung der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) jedenfalls über die erforderliche technische Ausstattung verfügen, soll somit insbesondere diesem Ausnahmegrund ohne weitere Unterschiede in der Art und Qualität der Dokumentation Rechnung getragen werden.

Zu § 3:

Sämtliche aufgefundene Stücke des Rot-, Reh- und Muffelwildes (Fallwild), die nicht der Pflicht zur Vorlage bei der Trophäenschau unterliegen, sollen vom Jagdausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten nach Maßgabe des § 1 lit. a bis e, allenfalls auch des § 2, vorzulegen sein. Bei stark oder vollständig verwesenen sowie aus sonstigen Gründen unkenntlichen Stücken des Rot-, Reh- und Muffelwildes (Fallwild) soll nur ein Lichtbild der Wildkörperteile anzufertigen sein, wobei die Bestimmungen des § 1 lit. c, d und e über die Anfertigung der Lichtbilder und deren Übertragung in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) sinngemäß zur Anwendung kommen sollen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Aufgrund der Neuerlassung dieser Verordnung soll die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 10.04.2025, VBl. Landeck Nr. 3/2025, außer Kraft treten.